

Unterrichtsbesuche

Die vorliegende Handreichung formuliert verbindliche Vereinbarungen aus Sicht aller Fach- und Kernseminarleitungen im Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen am ZfsL Bonn zur Durchführung von Unterrichtsbesuchen.

1. Rechtliche Vorgaben

Die aktuell gültige OVP formuliert zum Themenbereich Unterrichtsbesuche in § 12 folgende Vorgaben:

- § 12 (1) *Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder der fächerbezogenen Ausbildung besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung und Unterstützung.*
- § 12 (2) *Umfang und Gestaltung des eingesehenen Unterrichts orientieren sich an der schulischen Praxis im Kontext der jeweiligen schulischen Bedingungsfelder, der Unterricht stellt eine authentische Situation in der jeweiligen Lerngruppe dar. Davon unbeschadet gelten für die Bewertung des eingesehenen Unterrichts die landesweiten Standards im Sinne des Absatzes 4 Satz 5. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann einem Beratungsanliegen folgend eigene Schwerpunkte setzen.*
- § 12 (3) *Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Unterrichtsbesuche fest. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter legt spätestens ab dem dritten Unterrichtsbesuch des jeweiligen Fachs eine höchstens fünfseitige Planung des Unterrichts vor, wenn der Besuch mindestens drei Werkzeuge zuvor terminiert war. Die Planung umfasst insbesondere eine Analyse der Lernausgangslage, die angestrebten Lernziele und den geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der daraus abgeleiteten zentralen lernwirksamen Entscheidungen in Bezug auf Didaktik und Methodik des jeweiligen Faches. In der Planung soll auch die Einbindung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in Formen der Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen deutlich werden.*
- § 12 (4) *Nach jedem Unterrichtsbesuch wird auf Grundlage des eingesehenen Unterrichts ein Beratungsgespräch geführt. Dessen wesentlichen Inhalte sowie konkrete Entwicklungsziele werden in Abstimmung zwischen der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter und der Seminarausbilderin oder dem Seminarausbilder in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das zugleich als Grundlage für weitere Beratungsgespräche dient. Nach dem dritten Unterrichtsbesuch des jeweiligen Fachs erfolgt im Anschluss an das Beratungsgespräch eine erweiterte Rückmeldung der Seminarausbilderin oder des Seminarausbilders zum gesamten Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in allen Handlungsfeldern. Diese Rückmeldung enthält auch die Angabe eines Notenbereichs. Dabei ist Maßstab, inwieweit die Leistungen bei gleichbleibendem Ausbildungsverlauf den Anforderungen am Ende der Ausbildung nach Anlage 1 entsprechen könnten.*
- § 12 (5) *Die Unterrichtsbesuche der Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern der fächerbezogenen Ausbildung bilden neben anderen Ausbildungssituationen eine Grundlage für die Beurbeiträge gemäß § 18 Absatz 2, werden aber nicht als einzelne Ausbildungssituation benotet. Hiervon abweichend wird ab dem vierten Unterrichtsbesuch des jeweiligen Fachs der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ein Notenbereich genannt. Dabei ist Maßstab, inwieweit die Leistungen bei gleichbleibendem Ausbildungsverlauf in Bezug auf Planung und Durchführung von Unterricht den Anforderungen zum Ende der Ausbildung nach Anlage 1 entsprechen könnten.*
- § 12 (6) *Darüber hinaus sollen Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder der überfachlichen Ausbildung die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht besuchen. Auch diese geben den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern Rückmeldungen in einem anschließenden Beratungsgespräch. Die Rückmeldungen beziehen sich auf die in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzen und Standards. Die Nennung eines Notenbereiches gemäß Absatz 5 Satz 2 erfolgt nicht.*

2. Orientierungsrahmen für Unterrichtsbesuche

Vier Kriterien bilden den verbindlichen Rahmen sowohl für Unterrichtsbesuche im Verlauf des Vorbereitungsdienstes als auch für Unterrichtspraktische Prüfungen bei der Staatsprüfung:

- Unterrichtsbesuche erfolgen im Unterricht. Alle Formen von Unterricht stehen hier gleichwertig nebeneinander (u.a. Unterricht im Klassen- bzw. Kursverband, individualisierte Lernformen, offene Unterrichtsformate). Nach Rücksprache mit den Besuchenden können Einsichtnahmen auch an außerschulischen Lernorten mit Unterrichtsbezug stattfinden.
- Es handelt sich um eine Lernsituationen für die Schülerinnen und Schüler.
- Es besteht Bezug zu einem Kernlehrplan. Der inhaltliche Schwerpunkt muss dem fachlichen Schwerpunkt entsprechen (z.B. in Gesellschaftslehre oder Naturwissenschaften an Gesamtschulen).
- Kompetenzen und Standards gemäß Anlage 1 OVP müssen beobachtet werden können. Der Schwerpunkt der Einsichtnahme muss nicht zwingend auf dem Handlungsfeld U (Unterricht) in Verbindung mit der Leitlinie Vielfalt liegen, sondern auch die Handlungsfelder E (Erziehen), B (Beraten), L (Lernen und Leisten) oder S (System Schule) können Schwerpunkt eines Unterrichtsbesuchs und der Unterrichtspraktischen Prüfung sein. Alle Handlungsfelder stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung.

Unterrichtsbesuche können auch in Lerngruppen stattfinden, in denen regelmäßig weitere Personen unterrichtsunterstützend tätig sind (siehe § 36 OVP) oder in denen Lernprozesse anhand kollegial erstellter Materialien angelegt werden (u.a. im Format eines Lernbüros). Hierbei trägt ungeachtet dessen die Lehramtsanwärterin/der Lehramtsanwärter die Verantwortung für Planung und Durchführung des Unterrichts.

3. Co-Planning

Gemäß der aktuell gültigen OVP sollen gemeinsame Unterrichtsplanungen durch die Lehramtsanwärter:innen mit den Seminausbildenden stattfinden (siehe § 11,4). Co-Planning ist ein unterstützendes und entwicklungsorientiertes Ausbildungsinstrument. Im Seminar GyGe am ZfsL Bonn gelten zum Co-Planning folgende Vereinbarungen:

- Co-Planning findet vorwiegend im ersten Ausbildungsquartal statt, ist aber nicht darauf beschränkt.
- Co-Planning kann in allen Ausbildungsformaten stattfinden (in Seminarveranstaltungen der Fach- und Kernseminare, im Rahmen der Fachstudientage, in Professionellen Lerngemeinschaften, im Rahmen einer individuellen Beratung).
- Co-Planning findet rechtzeitig vor der angestrebten Unterrichtssituation statt (Empfehlung: eine Woche vorab) und basiert auf der Benennung konkreter Planungsanliegen (Empfehlung: maximal drei Aspekte).
- Co-Planning kann auch hinführend zu Unterrichtsbesuchen stattfinden. Hiervon ausgenommen ist jedoch der fünfte Unterrichtsbesuch im jeweiligen Fach.

4. Schriftliche Planung

Die schriftliche Planung dient der Verständigung zwischen Planenden und Beobachtenden (Fach- und Kernseminarleitungen, Ausbildungsbeauftragte, Fachlehrkräfte, Mitreferendar:innen, Schulleitungen) über das Verhältnis zwischen Planung und Durchführung des eingesehenen Unterrichts. Sie stellt keine gesondert zu bewertende Leistung dar.

Gemäß § 12 (3) OVP umfasst die schriftliche Planung ab dem dritten Unterrichtsbesuch „eine Analyse der Lernausgangslage, die angestrebten Lernziele und den geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der daraus abgeleiteten zentralen lernwirksamen Entscheidungen in Bezug auf Didaktik und Methodik des jeweiligen Faches. In der Planung soll auch die Einbindung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in Formen der Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen deutlich werden.“

Eine fachspezifische Ausdifferenzierung der Vorgaben zur schriftlichen Planung erfolgt in den Fachseminaren.

Für die ersten beiden Unterrichtsbesuche werden als Ausarbeitung lediglich das Deckblatt, kompetenzorientierte Zielformulierungen, ein tabellarischer Verlaufsplan sowie die verwendeten Materialien und Aufgaben mit antizipierten Lernergebnissen erwartet. Eine Vorlage für das Deckblatt findet sich in der Anlage dieses Dokuments.

Schriftliche Planungen für Unterrichtsbesuche unterliegen gleichermaßen den Vorgaben des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen (LAQUILA) mit Bezug zur Versicherung und zu Täuschungshandlungen:

„Ich versichere, dass ich die vorliegende Schriftliche Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen habe ich in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Anfang und Ende von wörtlichen Textübernahmen habe ich durch öffnende und schließende Anführungszeichen, sinngemäße Übernahmen durch direkten Verweis auf die Verfasserin oder den Verfasser gekennzeichnet.

Falls ich KI-gestützte Schreib- und Bildwerkzeuge verwendet habe, wurden die folgenden Regelungen von mir beachtet:

- Die entsprechenden Stellen sind ähnlich wie bei den anderen Quellen deutlich gekennzeichnet.
- Zitierweise: „Bei Herstellung dieses Textes [oder wahlweise Bildes oder des Programmiercodes etc.] wurde X [=Name des KI-gestützten Werkzeugs] eingesetzt. Mit folgenden Prompts [=Anweisungen oder Fragen an die KI] habe ich die KI gesteuert: 1., 2., ...“ Dieser Hinweis ist am Ende des durch KI-gestützten Textabschnittes mit einer Fußnote anzugeben. Sind mehrere Abschnitte mit Hilfe text- oder bildgenerierender KI erstellt worden, sind die Angaben an den jeweiligen Stellen entsprechend zu vermerken.
- Die durch die KI generierten Ergebnisse (Prompt-Dialog mit der KI = KI-generierter Ursprungstext) werden ausgedruckt und dem Anhang beigelegt.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschungsversuch und damit als Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 OVP in der jeweils gültigen Fassung behandelt werden.“

(Quelle: Hinweise für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Lehrkräfte in Ausbildung, <https://www.laquila.nrw.de/downloads-und-faq/formulare-und-informationen-fuer-lehramtsanwaerterinnen-und-lehramtsanwaerter>).

Wenn Lehramtsanwärter:innen die schriftliche Planung freiwillig bis spätestens bis 18 Uhr am Vortag zu einem Unterrichtsbesuch ihren Seminarausbilder:innen digital unter Beachtung des Datenschutzes übermitteln, so ist kein Ausdruck zusätzlich nötig.

Ein unverschlüsselter Versand per Mail ist nur zulässig, wenn der Entwurf keine personenbezogenen Daten enthält (allgemeine Informationen, die der dienstlichen Organisation dienen, sind hier ausgenommen¹).

Dies gilt insbesondere für Entwürfe, die diagnostische Angaben zu Gesundheitsdaten enthalten (z. B. im Bereich Inklusion), da es sich hierbei um besonders schützenswerte Daten handelt. In diesem Fall muss zusätzlich zur Anonymisierung auch eine Verschlüsselung erfolgen, um eine Herstellung von Personenbezügen zu verhindern.

¹ Das heißt: Schulname, Lehrkräfte, Klasse ohne weitere Angaben (5 statt 5a). Aber: keine Namen von Schüler:innen!

Vorlage Deckblatt

Schriftliche Planung zum x. Unterrichtsbesuch

Referendar:in:

Datum:

Schule:

Klasse/Kurs:

Fach:

Zeit:

Raum:

Fachlehrer:in:

Fachleiter:in:

Kernseminarleiter:in:

Ausbildungsbeauftragte:r:

Thema des Unterrichtsvorhabens:

Thema der Unterrichtsstunde:
(x. Std. in der Reihe)

Thema der vorhergehenden Stunde:

Thema der nächsten Stunde:

Zentrales Stundenziel / Angestrebte Kompetenzentwicklung: